

EINSCHREIBEN  
An die Regierung  
des Kanton Zürich  
Postfach  
8090 Zürich

Datum: 25.11.03  
Vertrag: 140-172

## Anfrage 2 um Unterstützung gegen die mich gerichtete Willkür im Kanton St. Gallen

---

Anfrage 2 um Unterstützung.doc

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. Mai des letzten Jahres habe ich Sie angefragt, ob Sie mich im Hinblick auf meine Eingabe an die Bundesversammlung wegen Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen, von der ich persönlich betroffen bin, unterstützen. Leider haben Sie mir erst auf eine wiederholte Anfrage eine Antwort erteilt. Darin haben Sie behauptet, dass gestützt auf Art. 3 BV jeder Kanton souverän sei, was bedeute, dass er sich Einmischungen in seine Angelegenheiten durch einen anderen Kanton nicht gefallen lassen müsse.

### **Um was geht es**

Eigentlich wollte ich als Architekt in der Gemeinde Flawil Bauvorhaben realisieren, doch weil mich die Gemeindebehörden wiederholt willkürlich behandelt hatten, erhob ich dagegen Aufsichtsbeschwerde. Diese musste von der St. Galler Regierung entschieden werden, weil sie Zwangsmassnahmen anzuordnen hatte. Doch habe ich feststellen müssen, dass die Regierung mir das Recht teilweise verweigert und sie zudem auch noch Begünstigung begangen hatte. Darunter ist u.a. auch der entgegen dem Gemeindegesetz fehlende Rechenschaftsbericht der Geschäftsprüfungskommissionen über die kommunalen Behörden an die Bürgerversammlung.

In der anschliessenden Strafanzeige gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten habe ich feststellen müssen, dass der Kanton St. Gallen Behördenmitglieder und Beamte einem Ermächtungsverfahren unterstellt, das wiederum völlig willkürlich durchgeführt wird und die Klagen abweist. Das bundesrechtswidrige Ermächtungsverfahren ist lediglich zum Zwecke der Begünstigung erstellt worden. Dagegen habe ich staatsrechtliche Beschwerde erhoben, doch das Bundesgericht sprach mir die Legitimation aus angeblich formellen Gründen ab, und dies obschon Verfassungsrecht mehrfach gebrochen wurde! In einer späteren Be-

schwerde zum gleichen Thema hat das BGer den Entscheid genau begründet. Daraus kann man beweisen, dass es mittels überspitztem Formalismus Rechtsverweigerung begangen hat.

Der Bundesrat ist, obschon ihm die Oberaufsicht über das Strafgesetzbuch obliegt, im letzten halben Jahrhundert seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen, obwohl zumindest einzelnen Vertretern bekannt war, was im Kanton St. Gallen vor sich geht.

Die im August 2002 angeschriebene Bundesversammlung tat meine Eingabe mit der Begründung ab, dass meine Vorbringen lediglich Behauptungen seien. Ihre grösste Sorge aber war, die Reputation der St. Galler Persönlichkeiten in Schutz zu nehmen.

Die St. Galler Regierung habe ich nach der Aufsichtsbeschwerde wiederholt angeschrieben, doch sie will nichts unternehmen. Ganz im Gegenteil, sie begeht selbst laufend Verbrechen.

Den Grossen Rat habe ich inzwischen drei Mal angeschrieben. Die ersten beiden Eingaben wurden formell behandelt, doch wurden alle meine Begehren abgewiesen. Inzwischen hat der Grosse Rat sein Reglement aufgrund der mit mir gemachten Erfahrungen geändert, weshalb er neu gar nicht mehr auf Eingaben eintreten muss.

Tatsache aber ist, dass mich der Gemeinderat Flawil mittels Unterstützung der Rechtsabteilung des Baudepartement des Kanton St. Gallen genötigt und wiederholt das Recht verweigert hat.

### **Entgegnungen zu Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2002**

Sie haben mit der kantonalen Souveränität Art. 3 der BV erwähnt. Doch wenn Sie die Bundesverfassung schon zur Hand nehmen, so wäre es aber Sache, diese richtig in die Finger zu nehmen und nicht nur die Rosinen aus dem Kuchen zu picken, die Ihnen genehm sind.

So wäre ganz speziell Art. 9 BV, Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben zu erwähnen, der bei mir auf allen Behördenebenen massiv verletzt wird. Aber auch Art. 8, die Rechtsgleichheit oder Art. 29, die allgemeinen Verfahrensgarantien werden selbst vom BGer nicht gebührend angewendet. Zudem geht es bei der Strafverfolgung um die Anwendung des Strafgesetzbuches, also um Bundesrecht, das auch die Kantone gemäss Art. 49 BV, Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts, einzuhalten hätten. Selbst der Kanton Zürich setzt dies nicht getreu um, habe ich mich belehren lassen.

Zudem müssten bei getreuer Amtsführung auch die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gemäss Art. 5 BV zum Tragen kommen:

Abs. 1: Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Leider finde ich bei meiner Wehr gegen die staatliche Willkür, die übrigens infolge der umfangreichen Nebenwirkungen auch den Kanton Zürich betrifft, weder eine Grundlage noch eine Schranke des festgesetzten Rechtes! Auch Zürcher Richter handelten gegen mich willkürlich.

Abs. 2: Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Aufgrund der gemachten Feststellungen muss ich schliessen, dass hier diametrale Interessensunterscheide zwischen der Öffentlichkeit und dem staatlichen Handeln vorliegen. Der Staat schädigt unbescholtene Bürger völlig willkürlich, weil sie sich gegen diese Willkür zur Wehr setzen, so auch im Kanton Zürich.

Abs. 3: Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben. Nach all dem, was ich von der Gemeinde bis zur Bundesversammlung über alle Staatsebenen erlebt habe, sind Treu und Glauben nur leere Floskeln. Dem Staat darf und kann nicht getraut werden!

Abs. 4: Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. Tatsache ist leider, dass dies nicht der Fall ist, denn sonst könnte man in dieser Bananenrepublik eine wirksame Beschwerde erheben, die rechtsstaatliche Zustände herbeiführen würde. Doch das ist von den Behörden

nicht erwünscht. Filz und Vetternwirtschaft gelangen von den Hauptorten bis nach Bern und Lausanne.

Zuallerletzt, käme dann noch Art. 6 BV über die individuelle und gesellschaftliche Verantwortung zum Tragen, wonach jede Person Verantwortung zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft übernehmen müsste! Doch so lange es Nutzniesser gibt an der Willkür, die ausgerechnet bei Behörden und Beamten zu suchen sind, so wird man von dieser Personengruppe auch nicht viel erwarten können.

Wie Sie sehen, gäbe es genügend Gründe, die eine Unterstützung meiner Bemühungen beim Bund rechtfertigen würde, denn schlussendlich habe ich nicht verlangt, dass Sie beim Kanton St. Gallen zu intervenieren haben. Doch Voraussetzung dazu wäre, dass ein Wille vorhanden ist!

Wenn ein Bürger seine Steuererklärung nicht ausfüllen oder seine Steuern nicht bezahlen will, so greifen die Behörden schnell zu der Begründung der Steuervergünstigung. Tatsächlich aber begehen Sie, vom Kanton St. Gallen und dem Bund ganz abgesehen, ebenfalls Steuervergünstigung, weil es nur noch eine Frage einer kurzen Zeit ist, bis mein ganzes Vermögen dank Behördenwillkür vollständig vernichtet ist und mich nachher der Staat fürsorglich zu unterstützen hat, weil ich erstens mittellos geworden bin und zweitens aus psychischen Gründen nicht mehr in der Lage bin, zu arbeiten. Bereits heute kann ich kaum mehr arbeiten, ganz abgesehen von den gesundheitlichen Schäden, die daraus bereits entstanden sind!

### **Mögliche Mitwirkung**

Wenn sich die Zürcher Regierung um eine persönliche Stellungnahme drücken will, so könnte ich dies noch verstehen, doch gäbe es durchaus Möglichkeiten, verdeckt zu intervenieren. Der Kanton Zürich als bevölkerungsreichster Kanton stellt das grösste Kontingent der eidgenössischen Parlamentarier in die Bundesversammlung. Also könnte er über diesen Weg seinen Einfluss durchaus geltend machen, was er in anderen Geschäften sicherlich ebenfalls vornehmen wird, ganz besonders aber über den Ständerat, deren Vertreter den Stand Zürich in Bern vertreten.

Es würde der Sache mit einem parlamentarischen und damit öffentlichen Vorstoss im National- oder Ständerat einen massiven Schub verleihen, der nebst dem politischen, auch den Medialen Durchbruch erreichen würde. Die Medien haben mich mit einzelnen wenigen Ausnahmen bis heute ebenfalls geschnitten, weil ich einzelne bei der Bestechung ertappt habe und deshalb die Branchensolidarität grösser ist als die Rechtschaffenheit.

### **Unterlagen**

In der Beilage erhalten Sie eine Kurzübersicht über das Ermächtigungsverfahren und um was es überhaupt geht. Dieses verlinkte Dokument können Sie auch auf meiner Homepage herunterladen, um besseren Zugang zu allfälligen weiteren Akten zu erlangen.

In der Ergänzung zur Eingabe 3 an den Grossen Rat können Sie aufgrund einiger chronologisch zusammengestellter Vorfälle entnehmen, welche Behörden welche Strafdelikte begangen hat. Auch dieses Dokument ist verlinkt und kann ebenfalls auf meiner Homepage heruntergeladen werden. Dabei liegt auch noch ein Rekurs sowie der dazugehörige Rekursentscheid des Gemeinderates Flawil bei, anhand dem Sie im Zusammenhang mit der Darstellung des Sachverhaltes in Pos. 1.5 der Ergänzung zur Eingabe 3 eine klassische Nötigung entnehmen können, die sogar bestätigt, dass dabei der Rechtsdienst des Baudepartement mitgeholfen habe.

### **Schluss**

Soeben habe ich erfahren müssen, dass meine Schreiben vom Grossen Rat bzw. von der Rechtspflegekommission ohne weitere Begründung und Antwort nicht mehr behandelt werden. Die Oppositionsparteien haben immer noch nicht begriffen, um was es geht und die

Regierungsparteien wollen, dass ich mich nicht durchsetzen kann, damit sie die Korruption weiterhin ungestört pflegen können! Das heisst, ich werde vom Gemeinderat Flawil mit Unterstützung der St. Galler Regierung und des Grossen Rates finanziell stranguliert, indem die Verfahren hinausgezögert werden, das Recht verweigert und willkürlich entschieden wird, damit einer, der sein geschriebenes Recht verlangt, tot gemacht wird! Wenn Sie das verantworten können, so teilen Sie mir dies bitte ausdrücklich mit.

Sodann hoffe ich darauf, dass Sie mich doch noch unterstützen werden, um das Ermächtungsverfahren im Kanton St. Gallen umgehend zu beenden. Dazu erwarte ich umgehend Ihre Antwort und entsprechende Massnahmen. Bitte handeln Sie bevor ich unter dem Boden bin und Ihre Antwort mir keine Hilfe mehr ist.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

- Kurzübersicht Ermächtigungsverfahren – Um was geht es?, vom 05.10.03
- Ergänzung zur Eingabe 3 an den Grossen Rat, vom 12.11.03
- Rekurs über Kostenverfügung der Baukommission Flawil, vom 18.05.01
- Rekursentscheid Gemeinderat Flawil über Kostenverfügung, vom 23.08.01